11674/D

CIRCULARE

der kaiserl. königl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Wenn an einem Menschen Merkmahle einer Sinnesverwirrung sich äußern, ist die ungesäumte Anzeige an die Behörde zu machen.

Um den traurigen Folgen, welche öfters aus einer bey einem Menschen eingetretenen, und nicht früh genug von Seite der Behörde in Erfahrung gebrachten Sinnesverwirrung entstehen können, auf das möglichste vorzubeugen; haben Seine k. k. Majestät die bereits in dem 2ten Theile des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen §. 140. bestehenden Anordnungen mit folgender näheren Bestimmung eigens kund zu machen befohlen; daß nähmlich: wenn an einem Menschen Merkmahle einer heftigen Sinnesverwirrung sich äußern, diejenigen, wo der Irrende seinen Aufenthalt hat, verpflichtet seyn sollen, davon in den Hauptstädten der Polizeydirection, und in andern Orten der Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu machen, bey Strafe des Arrestes von drey Tagen bis zu einem Monathe, nachdem nähmlich ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehrerem Nachtheile waren.

Wien am 14. Julius 1807.

Ferdinand Graf v. Bissingen-Nippenburg,
Präsident.

Augustin Reichmann v. Hochkirchen,
Vice-Präsident.

Ferdinand Edler v. Nespern,
Regierungsrath.

64517